# MARKT HÖCHBERG

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Höchberg

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Höchberg folgende Satzung:

### § 1

§ 4 – Grabnutzungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung für

| | |
|---|---|
| a) ein Reihengrab | 820 € |
| b) ein Einzelwahlgrab | 1.220 € |
| c) ein Familienwahlgrab | 2.400 € |
| d) ein Kindergrab | 200 € |
| e) ein Sternenkindergrab (einmalig) | 50 € |
| f) eine zusätzliche Urne im Einzelwahl- oder Familienwahlgrab | 400 € |
| g) ein Urnenerdgrab | 770 € |
| h) ein Urnennischenwandgrab | 1.900 € |
| i) ein anonymes Urnengrab | 500 € |
| j) ein Baumgrab | 850 € |

(2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes beträgt die Grabnutzungsgebühr pro Jahr für

| | |
|---|---|
| a) ein Einzelwahlgrab | 81 € |
| a) ein Familienwahlgrab | 160 € |
| c) ein Kindergrab | 20 € |
| d) ein Urnenerdgrab | 51 € |
| e) ein Urnennischenwandgrab | 127 € |
| f) ein Baumgrab | 57 € |

## § 2

§ 5 – Bestattungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von Baumgräbern beträgt | 165 € |

## § 3

§ 6 – Benutzungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Nutzung

| | |
|---|---|
| a) der Aussegnungshalle und der Friedhofseinrichtungen (pro angefangenen Tag) | 300 € |
| b) des Leichenraums (pro angefangenen Tag) | 70 € |
| c) des Kühlraums (pro angefangenen Tag) | 70 € |

## § 4

§ 7 – Verwaltungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

Für Amtshandlungen werden folgende Kosten erhoben

| | |
|---|---|
| a) Die Erteilung einer Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen (für jedes angefangene Kalenderjahr) | 100 € |
| b) Die Erteilung einer Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen (einmalig) | 15 € |
| c) Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals | 15 € |
| d) Die Erteilung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung und der Erlass von Einzelanordnungen auf Grundlage der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 15 € |

## §5

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Höchberg, 19.05.2022

BAYERN MARKT HÖCHBERG

Alexander Knahn
1. Bürgermeister

Markt Höchberg

22. Juni 2022

# Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Höchberg wurde vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 29. März 2022 beschlossen und am

25. Mai 2022

in der Gemeindeverwaltung Höchberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24. Mai 2022 angebracht und am 14. Juni 2022 entfernt.

Anja Herold

BAYERN MARKT HÖCHBERG

AZ: 5540.02